

## Satzung

### § 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Pfötchenhilfe Bayern**
2. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Regensburg.
4. Seine Tätigkeit erstreckt sich über die Grenzen Bayerns und Deutschlands hinaus. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§52).
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuweisungen aus Mitteln des Vereins. Davon unbenommen sind Erstattungen nachgewiesener Kosten, die einem Mitglied bei der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### § 3 Zweck

1. den Tierschutzgedanken innerhalb Deutschlands und Europas zu vertreten und zu fördern, speziell durch Kastrationsprogramme, Futter- und Medikamentenspenden sowie Geld- und Sachspendensammlungen zur Unterstützung von lokalen Tierschützern innerhalb und außerhalb Deutschlands
2. Aufklärung über Tierschutzprobleme auch außerhalb deutscher Grenze
3. das Wohlergehen dieser Tiere zu fördern und zum Wohle dieser zu beraten und zu informieren
4. Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzorganisationen innerhalb und außerhalb Deutschlands

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen
6. Die Mitglieder müssen Mitgliedsbeiträge bezahlen. Die Höhe beträgt -24 EUR pro Jahr und ist spätestens bei Eintritt und in den folgenden Jahren immer zum 01. Januar fällig.
7. Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tod
  - b. durch Austritt
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein

- d. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.

#### **§ 5 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer
2. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung und auf Dauer von 4 Jahren gewählt, bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurücktreten oder ausfallen, bestimmt der verbleibende Gesamtvorstand den oder die Nachfolger bis zum Ende der restlich verbleibenden Amtszeit: Die Nachfolger erfüllen das Amt dann kommissarisch ohne Eintragung ins Vereinsregister.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1.Vorsitzende und im Falles einer Verhinderung der 2.Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig..
5. Die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgt durch Unterschrift des Versammlungsleiters sowie des Protokollführers auf dem Versammlungsprotokoll

#### **§7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den/die/das Tierhilfsnetzwerk Europa e.V., 12437 Berlin

Tag der Änderung  
Schwandorf, 27.02.2016